

Arbeitsschutzvorschriften: Jugendarbeitsschutz

Für die Beschäftigung von Jugendlichen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG). Es gilt für Personen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Folgende Regelungen sollten Ihnen bekannt sein:

Beschäftigungsalter: Kinder	<p>Kinder sind Personen, die keine 15 Jahre alt sind oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.</p> <p>Beschränkt zulässig ist eine Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 3 Stunden täglich in der Landwirtschaft • Bis zu 2 Stunden täglich beim Austragen von Zeitungen und Zeitschriften • Im Rahmen des Praktikums während der Vollzeitschulpflicht • Bei Veranstaltungen wie Theater- und Musikaufführungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde
Beschäftigungsalter: Jugendliche unter 18 Jahren	<p>Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren. Ausnahme: Ausbildungsverhältnisse und Betriebspraktikum (Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich)</p>
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht mehr als 8 Stunden täglich, nicht mehr als 40 Wochenstunden • Nicht mehr als 5 Tage in der Woche • Berufsschultage = Arbeitstage • Keine Beschäftigung an Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden einmal die Woche • Bei Blockunterricht an 5 Tagen sind für betriebliche Ausbildungsveranstaltungen 2 Stunden pro Woche zulässig <p>(Abweichungen sind aufgrund von Tarifverträgen möglich)</p>
Ruhepausen	<p>Bei einer Arbeitszeit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr als 4,5 bis 6 Stunden: 30 Minuten • Mehr als 6 Stunden: 60 Minuten <p>(Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von 15 Minuten)</p>

Nachtruhe	Keine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 6:00 Uhr. Ausnahme: Gaststättengewerbe, Mehrschichtbetriebe, Landwirtschaft, Bäckereien und Konditoreien u.a.
Samstag/Sonntag/Feiertag	Grundsätzlich keine Beschäftigung erlaubt. Ausnahme: Betriebe mit Samstags- und Sonntagsarbeit. Allerdings muss die 5 Tage Woche gewährleistet sein
Urlaub	Jugendliche, die zu Beginn des Ausbildungsjahres: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht 16 Jahre alt sind: 30 Werktage • Nicht 17 Jahre alt sind: 27 Werktage • Nicht 18 Jahre alt sind: 25 Werktage
Gefährliche Arbeiten¹ und Akkordarbeit	Diese Arbeiten sind grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme gilt nur für Arbeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind
Berufsschulbesuch	Freistellung für den Berufsschulbesuch. Berufsschulunterricht = Arbeitszeit, deshalb darf kein Arbeitsentgelt abgezogen werden. Für Prüfungen und am Tag vor der Prüfung ist der Jugendliche von der Arbeit freizustellen.
Ärztliche Untersuchung	Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, wenn sie nicht zuvor ärztlich untersucht worden sind (Erstuntersuchung). Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres muss eine Nachuntersuchung erfolgen. Die Untersuchung ist kostenfrei.

¹ *Juristische Definition: Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können. Nähere Erläuterungen finden Sie unter: <https://www.buzer.de/gesetz/956/a13696.htm>*